

**2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**
Maßnahme 13: Förderprogramm Rollstuhltaxis

**München baut Barrieren ab I:
Mehr Inklusion durch London Taxis für München**

Antrag Nr. 20-26 / A 02409

von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt -
Fraktion vom 17.02.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07088

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 29.09.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Ende des Förderzeitraums aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13372● Antrag Nr. 20-26 / A 02409 vom 17.02.2022
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Weiterführung des befristeten Projekts „Förderprogramm Rollstuhltaxis“ im Haushaltsjahr 2024 durch Weitergewährung der Restmittel aus den Haushaltsjahren 2020 - 2022 bis zu deren vollständigem Verbrauch● Anpassung der Förderrichtlinie: Förderprogramm Rollstuhltaxis im Rahmen des „2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München“
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Der befristeten Weiterführung des Projekts „Rollstuhltaxis“ im Jahr 2024 wird zugestimmt.● Der Antrag 20-26 / A 02409 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 17.02.2022 ist geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Inklusion● Inklusionstaxi
Ortsangabe	-/-

**2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**
Maßnahme 13: Förderprogramm Rollstuhltaxis

**München baut Barrieren ab I:
Mehr Inklusion durch London Taxis für München**

Antrag Nr. 20-26 / A 02409

von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt -
Fraktion vom 17.02.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07088

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 29.09.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Entstehung und Ziel des Projekts Förderprogramm Rollstuhltaxis	2
2 Ausgangslage und bisherige Umsetzung des Projekts Förderprogramm Rollstuhltaxis	3
3 Weiterentwicklung des Förderprogramms Rollstuhltaxis	4
3.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung barrierefreier Fahrzeuge	4
3.2 Aufnahme der Förderung von London-Taxis	5
3.3 Verlängerung der Antragsfrist des Projekts Förderprogramm Rollstuhltaxis	5
4 Ausblick: Förderung von zukünftigen Bedarfsverkehren	6
5 Finanzierung des Förderprogramms Rollstuhltaxis	7
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	9
Antrag Nr. 20-26 / A 02409 vom 17.02.2022	Anlage 1
Förderrichtlinie: Förderprogramm Rollstuhltaxis im Rahmen des „2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts- konvention in München“, Stand 01.06.2022	Anlage 2

Förderrichtlinie Entwurf: Förderprogramm Rollstuhltaxis im Rahmen
des „2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-
konvention in München“, Stand 29.09.2022

Anlage 3

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 4

**2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
Maßnahme 13: Förderprogramm Rollstuhltaxis**

**München baut Barrieren ab I:
Mehr Inklusion durch London Taxis für München**

Antrag Nr. 20-26 / A 02409

von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt -
Fraktion vom 17.02.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07088

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 29.09.2022 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung beabsichtigt die Weiterführung des Förderprogramms Rollstuhltaxis¹ durch Ausweitung des Zeitraums bis in das Haushaltsjahr 2024. Die Finanzierung für das Jahr 2023 erfolgt aus den noch vorhandenen Resten der bereits bis 2022 genehmigten Haushaltsmittel. Für die befristete Weiterbewilligung des Projektes durch das Sozialreferat werden für das Haushaltsjahr 2023 daher keine zusätzlichen finanziellen Mittel benötigt. Für das Jahr 2024 ist derzeit (Stand: 26.07.2022) zu erwarten, dass ebenfalls noch Restmittel zur Verfügung stehen werden.

Im Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02409 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 17.02.2022 (Anlage 1) wird zum einen beantragt, dass durch Anpassung der Förderbedingungen der Förderrichtlinie: Förderprogramm Rollstuhltaxis im Rahmen des „2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München“ (Förderrichtlinie), die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Anschaffung von barrierefreien Fahrzeugen ohne Kopf-Rückenstütze, sogenannte London-Taxis, bezuschusst werden kann.

¹ Siehe <https://muenchen-wird-inklusive.de/angebote-2/> - letzter Aufruf am 08.03.2022: Antragsformulare und weitere Informationen zum Förderprogramm können ab sofort formlos unter der E-Mail-Adresse inklusion.soz@muenchen.de angefordert werden.

Zum anderen wird beantragt, dass auch bei künftigen Bedarfsverkehren die Förderung der Barrierefreiheit im Angebot unterstützt werden soll (z. B. durch Quoten für Flottenzusammensetzungen oder die Ausweitung der Förderrichtlinie auf Taxen und weitere Bedarfsverkehre).

Das Sozialreferat behandelt in dieser Sitzungsvorlage den Antrag Nr. 20-26 / A 02409 vom 17.02.2022 und begrüßt den Vorschlag der Aufnahme der London-Taxis. Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung passte die Förderrichtlinie: Förderprogramm Rollstuhltaxis im Rahmen des „2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München“ entsprechend an, indem seit 01.05.2022 die fahrzeuggebundene Kopf-Rückenstütze nun keine Voraussetzung mehr ist für Fahrzeuge, für die diese nicht angeboten wird und solange diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Förderprogramm wurde damit für die London-Taxis geöffnet. Bei künftiger Einführung eines bisher noch nicht etablierten gebündelten Bedarfsverkehres werden sich das Kreisverwaltungsreferat, das Mobilitätsreferat und das Sozialreferat bei der Ausgestaltung in den sie betreffenden Bereichen für die Förderung der Barrierefreiheit einsetzen.

1 Entstehung und Ziel des Projekts Förderprogramm Rollstuhltaxis

Das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) des Sozialreferates/Amt für Soziale Sicherung hat in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat das Angebot „Förderprogramm Rollstuhltaxis“ entwickelt, um die persönliche Mobilität für Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit und zu erschwinglichen Kosten auszubauen.

Die vorhandenen Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen stehen nicht spontan und weder nachts noch am Wochenende zur Verfügung (Vorlaufzeit i. d. R. drei bis fünf Tage). Rollstuhlfahrer*innen, die sich nicht umsetzen können, können gängige Taxis nicht nutzen. Dies bedeutete für Menschen im Rollstuhl eine Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Entstanden ist das Förderprogramm durch den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Initiative zum Förderprogramm geht dabei auf den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München zurück.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge trifft die Landeshauptstadt München angemessene Vorkehrungen, um Menschen mit Behinderungen die Nutzung des Taxiverkehrs als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs in München zu ermöglichen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, dass Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, spontan und flexibel mit einem Taxi befördert werden können. Dadurch wird die Teilhabe für Menschen im Rollstuhl am gesellschaftlichen Leben, besonders im freizeitlich-kulturellen Bereich, gestärkt. Die persönliche Mobilität wird verbessert. Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird erhöht.

Durch Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13372 wurde das Sozialreferat beauftragt, die in den Jahren 2020 - 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss der Rollstuhltaxis im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in Höhe von 100.000 Euro pro Jahr zusätzlich anzumelden. Das Sozialreferat solle die Zuwendung an investiven Mitteln befristet für drei Jahre an maximal zehn Taxiunternehmen pro Jahr mittels eines jeweils einmaligen Bescheides in Höhe von maximal 10.000 Euro gewähren.

2 Ausgangslage und bisherige Umsetzung des Projekts Förderprogramm Rollstuhltaxis

Vor Beginn des Förderprogramms waren im Jahr 2018 von den rund 3.400 Taxis in München gerade einmal drei dazu geeignet, Personen im Elektrorollstuhl zu befördern.

Das Förderprogramm Rollstuhltaxis konnte zum 01.04.2020 gestartet werden. Begleitet wurde das Förderprogramm durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. So wurde am 30.10.2020 ein Pressetermin organisiert, um die Maßnahme und die Fördermöglichkeiten bekannter zu machen. Im Beisein von der 3. Bürgermeisterin Verena Dietl und dem Behindertenbeauftragten Oswald Utz wurden die ersten beiden geförderten umgebauten Fahrzeuge der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Förderprogramm wurde ferner auf einer Informationsveranstaltung „Inklusionstaxi“ am 26.06.2021 dem Taxigewerbe vorgestellt.

Durch die pandemiebedingten Einschränkungen erfolgten im Münchner Taxigewerbe nicht die Investitionen in den barrierefreien Umbau der Fahrzeuge im erhofften Umfang. Es konnten dennoch im Jahr 2020 drei Förderzusagen erteilt und die Mittel dafür ausgezahlt werden. Im Jahr 2021 erfolgten 10 Zusagen einer Förderung für den barrierefreien Umbau. Aufgrund von Lieferverzögerungen der Fahrzeughersteller und der auf den Umbau spezialisierten Fachwerkstätten erfolgt die Fertigstellung dieser Fahrzeuge und die Auszahlung der Fördermittel erst im Jahr 2022.

Bis Ende Mai 2022 konnten insgesamt die Mittel für 14 Rollstuhltaxis aus dem Förderprogramm zugesichert werden. Von diesen Fahrzeugen stehen bisher zehn Fahrzeuge für den Taxibetrieb zur Verfügung, sodass diese Mittel an die Unternehmen ausgezahlt werden konnten.

Für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird aufgrund des bisherigen Mittelverbrauchs mit einem noch zur Auszahlung kommenden Betrag von voraussichtlich 90.000 Euro ausgegangen. Damit wird bis zum Ende des bisherigen Förderzeitraums 2020 - 2022 mit einer genehmigten Fördersumme von insgesamt 220.000 Euro gerechnet. Die verbleibenden Restmittel in Höhe von voraussichtlich 80.000 Euro sollen für die Ausweitung des Förderzeitraumes bis in das Jahr 2024 weiterhin zur Verfügung stehen.

3 Weiterentwicklung des Förderprogramms Rollstuhltaxis

Die Förderrichtlinie Förderprogramm Rollstuhltaxis im Rahmen des „2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München“ wurde und wird um die notwendigen Angaben für die Weiterentwicklung des Förderprogramms stetig ergänzt bzw. entsprechend angepasst.

Die Ziffern 3.1 und 3.2 wurden über den Verwaltungsweg bereits in die Vorversionen der Förderrichtlinie mit dem Stand vom 30.11.2021 und 30.04.2022 eingearbeitet. Diese (Ziffer 3.1 - 3.3) und künftige Anpassungen und Weiterentwicklungen sind Teil und Ergebnis der Evaluation dieser Maßnahme. Die Weiterführung des Förderprogramms Rollstuhltaxis ist derzeit (20.06.2022) vom Sozialreferat auch über den Restmittelverbrauch hinaus geplant und wird dann nach deren Verbrauch zu einem späteren Zeitpunkt durch eine gesonderte Sitzungsvorlage angemeldet werden.

3.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung barrierefreier Fahrzeuge

Ab dem Jahr 2021 gibt es eine gesetzliche Verpflichtung für Taxiunternehmen mit mehr als 20 Fahrzeugen, einen Anteil von 5 % der vom Unternehmen betriebenen Fahrzeuge barrierefrei vorzuhalten². Das Sozialreferat hält diese Vorgabe nicht für ausreichend, um den Bedarf an rollstuhlgerechten Taxis zu decken. Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München dazu entschieden, den Taxiunternehmen Münchens weiter finanzielle Anreize anzubieten. Damit mehr Taxis zu rollstuhlgerechten Fahrzeugen umgebaut werden können, werden seit Januar 2022 nur noch diejenigen Fahrzeuge gefördert, die nicht schon aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung umgebaut oder angeschafft wurden (Förderrichtlinie Stand 30.11.2021).

² § 64c Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PbefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt am 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist.

Das Sozialreferat hält es für erforderlich, die bereitgestellten Gelder für die Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, die über die gesetzliche Verpflichtung hinaus für den Taxiverkehr zur Verfügung stehen. Das gebietet der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Förderung der von der Verpflichtung betroffenen Fahrzeuge würde nicht dazu beitragen, den darüber hinaus dringend benötigten Ausbau des Angebots voranzubringen.

Die von der Verpflichtung betroffenen Unternehmen können jedoch eine Förderung für jedes Fahrzeug erhalten, das in ihrem Betrieb über die gesetzliche Verpflichtung hinaus bereitgehalten wird. Somit können auch diese am Förderprogramm teilnehmen.

3.2 Aufnahme der Förderung von London-Taxis

Mit Wirkung zum 01.05.2022 wurden die technischen Anforderungen des Förderprogramms Rollstuhltaxis neu gefasst (Förderrichtlinie Stand 30.04.2022). Die fahrzeuggebundene Kopf-Rückenstütze ist nun keine Voraussetzung für Fahrzeuge mehr, für die diese nicht angeboten wird und solange diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Förderprogramm wurde damit für die Fahrzeuge des Herstellers London Electric Vehicle Company (LEVC), die sogenannten London Taxis, geöffnet. Diese Fahrzeuge sind bereits ab Werk barrierefrei ausgestattet und können ebenfalls von Rollstuhlfahrer*innen genutzt werden. Damit wird das Angebot an barrierefreien Taxis erweitert und die Anzahl der zur Verfügung stehenden förderfähigen Fahrzeugtypen erhöht.

3.3 Verlängerung der Antragsfrist des Projekts Förderprogramm Rollstuhltaxis

Ursprünglich galt eine Frist bis zum 31.08.2022 (Förderrichtlinie Stand: 30.04.2022), bis zu der Anträge für das Förderprogramm gestellt werden konnten. Wegen der dreimonatigen Frist bis zum Abschluss der Umbauarbeiten wurde die Frist so festgelegt, damit die Mittel noch in 2022 ausgezahlt werden können. Zur Ausschöpfung der Mittel und wegen der geplanten Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms wurde die Frist zur Antragstellung vorerst bis 31.12.2022 verlängert (Anlage 2 mit ihrem derzeit geltenden Stand vom 01.06.2022).

Nach antragsgemäßer Beschlussfassung über die Zustimmung zur Weiterführung des Projekts „Förderprogramm Rollstuhltaxis“ und der zur Verfügungstellung der Restmittel bis in das Jahr 2024, wird die Anlage 2 (Förderrichtlinie Stand 01.06.2022) durch die Richtlinie mit dem Stand 29.09.2022 (Anlage 3) über den Verwaltungsrechtsweg ersetzt. Hier wurde im Vergleich zu der derzeit geltenden Vorversion mit Stand vom 01.06.2022 die Frist zur Abgabe der Anträge auf den 31.12.2023 festgesetzt und weitere erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Ausweitung vorgenommen.

Das Sozialreferat wird die Restmittel aus der Zuwendung an investiven Mitteln mittels eines jeweils einmaligen Bescheids in Höhe von maximal 10.000 Euro bis zu deren Verbrauch verlängert bis zum Jahr 2024 gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt. Das Datum, bis zu dem Anträge für das Förderprogramm Rollstuhltaxis gestellt werden können, wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

4 Ausblick: Förderung von zukünftigen Bedarfsverkehren

Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02409 vom 17.02.2022 beinhaltet außerdem, bei der seit 01.08.2021 neu geschaffenen Verkehrsform der Bedarfsverkehre, die Barrierefreiheit im Angebot zu unterstützen, z. B. durch Quoten für Flottenzusammensetzungen oder die Ausweitung der Förderrichtlinie auf Taxen und weitere Bedarfsverkehre. Da im gegenständlichen Antrag der Begriff der „Bedarfsverkehre“ gewählt wurde, geht das Kreisverwaltungsreferat (KVR) davon aus, dass sich die beantragte Ausweitung sowohl auf die Linienbedarfsverkehre als auch gebündelte Bedarfsverkehre bezieht.

Während Linienbedarfsverkehre durch die Aufgabenträger der öffentlichen Hand mit Personenkraftwagen und Kraftomnibussen angeboten werden können, sind gebündelte Bedarfsverkehre dem privaten Sektor zuzuordnen und dürfen ausschließlich mit Personenkraftwagen durchgeführt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat, Abteilung Gewerblicher Kraftverkehr, nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Die aktuelle Rechtslage erlaubt nicht, den Gewerbetreibenden Vorgaben zur Flottenzusammensetzung zu machen, sofern sich diese Vorgaben auf spezielle Hersteller und deren Fahrzeugmodelle beziehen. Für die gebündelten Bedarfsverkehre wird das Sozialreferat in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat prüfen, ob in Zukunft eine Ausweitung der nach § 64c Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geltenden Mindestquote erforderlich ist oder ob dann vorhandene Angebote die Bedarfe abdecken.

Da es bislang innerhalb der Landeshauptstadt München noch keinen genehmigten gebündelten Bedarfsverkehr gibt, liegen aktuell keine Erfahrungswerte vor. Auch sind zur Zeit keine genehmigten Linienbedarfsverkehre im Stadtgebiet bekannt.“

Das Mobilitätsreferat, Abteilung Öffentlicher Verkehr teilt ergänzend mit:

„Mit Beschlussfassung „Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt München – Ergebnisse des Bausteins Barrierefreiheit“ am 02.02.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04581) hat der Stadtrat einen Zielfahrplan zur Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschlossen. Darin enthalten sind die grundsätzlichen Ziele und gesetzlichen Vorgaben für den barrierefreien Ausbau im ÖPNV, unterteilt nach Verkehrsmittel (U-Bahn, Tram und Bus). Es wird je nach Verkehrsmittel festgehalten, mit welchem Finanzvolumen, Zeitrahmen und weiteren Aspekten (bauliche Zwänge, Ressourcenausstattung etc.) im weiteren Ausbau der Barrierefreiheit zu rechnen ist.

Da laut Stellungnahme des KVRs keine genehmigten Linienbedarfsverkehre im Stadtgebiet bekannt sind, sind diese auch nicht im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt München – Ergebnisse des Bausteins Barrierefreiheit“ – wohl aber im letzten Beschluss zum Nahverkehrsplan von 2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15439) - enthalten. Sollten innerhalb der Landeshauptstadt München Linienbedarfsverkehre angeboten werden, die die im Nahverkehrsplan der LHM definierte Angebotsstandards ersetzen, wären diese aus Sicht des Mobilitätsreferates barrierefrei auszuführen. Sofern diese das bestehende Linienangebot ergänzen, müssten Ausnahmeregelungen geprüft und ggf. im Rahmen des Nahverkehrsplans ergänzt werden.“

Bei künftiger Einführung eines bisher noch nicht etablierten gebündelten Bedarfsverkehres werden sich das Kreisverwaltungsreferat, das Mobilitätsreferat und das Sozialreferat bei der Ausgestaltung in den sie betreffenden Bereichen für die Förderung der Barrierefreiheit einsetzen.

5 Finanzierung des Förderprogramms Rollstuhltaxis

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget. Aufgrund der voraussichtlich vorhandenen Restmittel des Förderprogramms aus den Haushaltsjahren 2020 - 2022 i. H. v. 80.000 Euro werden für die Ausweitung der Antragsabgabefrist bis zum 31.12.2023 und der zur Verfügungstellung der Restmittel bis 2024 voraussichtlich keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt.

Bei einer, derzeit nicht abschätzbaren, Antragssteigerung und prognostizierten Ausschöpfens der Restmittel bereits im Jahr 2023, behält sich das Sozialreferat jedoch vor, für eine derzeit geplante Fortführung des Förderprogramms zusätzliche Haushaltsmittel ab 2024 im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für das Jahr 2024 für das Förderprogramm Rollstuhltaxis anzumelden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat, dem Mobilitätsreferat, der Stadtkämmerei und dem Behindertenbeirat abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 4 beigefügt.

Ergänzend zu der Stellungnahme der Stadtkämmerei weist das Sozialreferat darauf hin, dass sich die Beträge der Stadtkämmerei auf die ausgezahlten Förderbeträge beziehen. Die im Vortrag genannten Zahlen des Sozialreferates berücksichtigen darüber hinaus bereits auch die zugesicherten Förderungen.

Das Kreisverwaltungsreferat gab ergänzend noch den Hinweis, dass der Bestellzuschlag für Großraumtaxi in der Zwischenzeit entfallen ist, der Großraumzuschlag in der Taxitarifordnung selbst aber noch vorhanden ist. Das Sozialreferat passte daraufhin in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat die Ziffer 3.5 Absatz 6 Satz 2 der Förderrichtlinie an den aktuellen Rechtsstand an.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der befristeten Weiterführung des „Förderprogramms Rollstuhltaxis“ im Jahr 2024 wird zugestimmt.
2. Die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Anträge vom 31.12.2022 auf den 31.12.2023 und das Ersetzen der Förderrichtlinie Förderprogramm Rollstuhltaxis im Rahmen des „2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München“ der Anlage 2 (Förderrichtlinie Stand 01.06.2022) durch Anlage 3 (Förderrichtlinie Stand 29.09.2022) über den Verwaltungsweg wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Antrag 20-26 / A 02409 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 17.02.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Kreisverwaltungsreferat, Abt. Gewerblicher Kraftverkehr

An das Mobilitätsreferat, Abt. Öffentlicher Verkehr

An den Behindertenbeirat

z. K.

Am

I. A.